

Antrag S-4

Bezirksvorstand

Der Bezirksparteitag möge beschließen:

§ 14 Bezirksbeirat

- 1 (1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen:
2 1. aus Mitgliedern der Unterbezirksvorstände,
3 die von den Unterbezirksparteitagen in gehei-
4 mer Abstimmung zu wählen sind. Für den Fall
5 der Verhinderung eines Mitgliedes sind stell-
6 vertretende Mitglieder zu wählen, die in der
7 Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen
8 ihre Aufgaben wahrnehmen. **Unterbezirke bis**
9 **zu 1.000 Mitglieder wählen zwei, Unterbezir-**
10 **ke von 1.000 bis 2.000 Mitglieder wählen drei,**
11 **Unterbezirke von 2.000 bis 5.000 Mitglieder**
12 **wählen vier, Unterbezirke über 5.000 Mitglie-**
13 **der wählen sechs Bezirksbeiratsmitglieder,**
14 2. aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
15
16 (2.) Mit beratender Stimme nehmen teil:
17 1. die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemein-
18 schaften sowie den Sprecher:in-nen der Ar-
19 beitskreise auf Bezirksebene,
20 2. die Revisor:innen,
21 3. die **Abteilungsleiter:innen** des Bezirks,
22 4. ein(e) Vertreter:in des Betriebsrates.
23

Begründung

25 Nahezu ein Drittel der Unterbezirke hat mittlerwei-
26 le weniger als 1.000 Mitglieder, während im größten
27 Unterbezirk mehr als 8.000 Mitglieder sind. Um im
28 Bezirksbeirat das Stimmenverhältnis zwischen den
29 unterschiedlich großen Unterbezirken gerechter zu
30 verteilen, soll die Delegiertenzahl angepasst wer-
31 den.
32

33 Redaktionelle Anpassung: Da es im Bezirksbüro kei-
34 ne Fachreferent:innen gibt, sondern Abteilungslei-
35 ter:innen, sollen diese in die Satzung aufgenommen
36 werden.
37

Empfehlung der Antragskommission

Annahme